

BESCHLUSS

VOM 17. JANUAR 2019

GESCH.-NR. 2018-1718
BESCHLUSS-NR. 2019-4
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.23 **Interpellationen**

BETRIFFT **Interpellation René Truninger, SVP, und ein Mitunterzeichnender, betreffend "Wie setzt der Stadtrat den klaren Volksentscheid zum revidierten Sozialhilfegesetz um?"; Beantwortung des Vorstosses; Verabschiedung zu Händen des Grossen Gemeinderates**

VORSTOSS

Gemeinderat René Truninger, SVP, und ein Mitunterzeichnender, reichen mit Schreiben vom 6. September 2018 nachfolgende Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr. 2018/003):

INTERPELLATION „WIE SETZT DER STADTRAT DEN KLAREN VOLKSENTSCHEID ZUM REVIDIERTEN SOZIALHILFEGESETZ UM?“

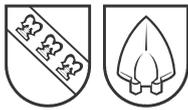
Die Zürcher Stimmbevölkerung hat am 24. September 2017 der Änderung des kantonalen Sozialhilfegesetzes mit rund 70 % deutlich zugestimmt (Illnau-Effretikon: Ja-Anteil von 71.3 %).

Das revidierte Sozialhilfegesetz verlangt, dass vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Zürich, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und welche von der Schweiz weggewiesen wurden (Ausweis F), keine Sozialhilfe nach den SKOS-Richtlinien mehr erhalten. Sie sollen nur noch nach den reduzierten Ansätzen der Asylfürsorge unterstützt werden, womit die Regelung wiedereingeführt wurde, die bis Ende 2011 in Kraft war.

Das revidierte Sozialhilfegesetz wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich auf den 1. März 2018 in Kraft gesetzt. Da die Unterstellung der vorläufig Aufgenommenen unter die Asylfürsorge in einigen Gemeinden längere Vorbereitungen erfordert, konnten sich diese Gemeinden mit der Anwendung der angepassten Asylfürsorgeregelungen noch bis Ende Juni 2018 Zeit nehmen.

Für die Öffentlichkeit ist es nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung von Interesse zu erfahren, wie der Stadtrat von Illnau-Effretikon den klaren Volksentscheid umsetzt. Ich bitte deshalb den Stadtrat um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

- 1st Die Gesetzesänderung trat per 1. März 2018 in Kraft. Seit wann werden in Illnau-Effretikon bei den vorläufig aufgenommenen Ausländern (Ausweis F) die reduzierten Sätze nach Asylfürsorge vollzogen? Falls nicht bereits seit dem 1. März 2018: Was ist die Begründung gegenüber der Bevölkerung?
- 2nd Wie viele Personen sind in Illnau-Effretikon von der Änderung des Sozialhilfegesetzes betroffen und welche Nationalitäten haben sie?



BESCHLUSS

VOM 17. JANUAR 2019

GESCH.-NR. 2018-1718

BESCHLUSS-NR. 2019-4

3rd Bei der Asylfürsorge haben die Gemeinden weitreichende Kompetenzen bei der Festlegung der Unterstützungsleistungen. Die Gemeinde bestimmt z.B. die Mietzinsrichtlinien für Personen, die nach Asylfürsorge unterstützt werden, legt die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt fest und welche Integrationsmassnahmen finanziert werden. Um diesbezüglich Transparenz zu erhalten, interessieren folgend Fragen besonders:

- a. Hat der Stadtrat von Illnau-Effretikon nach dem klaren Volksentscheid gewisse bisherige Unterstützungsleistungen an vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer gekürzt? Falls ja: Welche und um wieviel?
- b. Welche zusätzlichen Leistungen bietet Illnau-Effretikon der Gruppe der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer über die Asylfürsorgesätze hinaus weiterhin an? Was kosten den Steuerzahler diese Unterstützungsleistungen (unterteilt nach Mietkosten, Lebensunterhalt, Integrationsmassnahmen etc.)?

4th Falls die Stadt Illnau-Effretikon freiwillig mehr Geld- oder Sachleistungen erbringt, wie begründet der Stadtrat diese Leistungen vor dem Hintergrund des klaren Volksentscheides?

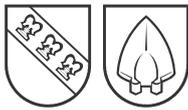
URHEBER: Gemeinderat René Truninger, SVP

MITUNTERZEICHNENDER: Gemeinderat Ueli Kuhn, SVP

EINGANG RATSBURO: 06.09.2018

BEGRÜNDUNG IM RAT: 08.11.2018

FRIST: 08.02.2019



BESCHLUSS

VOM 17. JANUAR 2019

GESCH.-NR. 2018-1718

BESCHLUSS-NR. 2019-4

DIE SOZIALBEHÖRDE UND DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON ANTWORTEN WIE FOLGT:

ZUR FRAGE 1:

Die Gesetzesänderung trat per 1. März 2018 in Kraft. Seit wann werden in Illnau-Effretikon bei den vorläufig aufgenommenen Ausländern (Ausweis F) die reduzierten Sätze nach Asylfürsorge vollzogen? Falls nicht bereits seit dem 1. März 2018: Was ist die Begründung gegenüber der Bevölkerung?

Der Regierungsrat gewährte den Gemeinden eine Übergangsfrist für die Einführung der Gesetzesänderung bis Ende Juni 2018. In Illnau-Effretikon wurde die Unterstützung der vorläufig Aufgenommenen nach Asylfürsorgeverordnung per 1. Juli 2018 eingeführt. Gemäss Umfragen unter den Gemeinden wählten etwa 70 % aller Gemeinden diesen Einführungszeitpunkt.

Für die Wahl des Einführungsdatums waren praktische und technische Vollzugsthemen ausschlaggebend. Per 1. Juli 2018 wurde auch das Abgeltungssystem zwischen dem Kanton und den Gemeinden abgeändert. Alle notwendigen Änderungen und Anpassungen konnten damit gleichzeitig umgesetzt werden.

ZUR FRAGE 2:

Wie viele Personen sind in Illnau-Effretikon von der Änderung des Sozialhilfegesetzes betroffen und welche Nationalitäten haben sie?

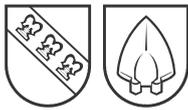
Per 1. Dezember 2018 wurden 83 vorläufig Aufgenommene nach Asylfürsorgeverordnung unterstützt. Sie haben folgende Nationalitäten:

- Syrien, 34 Personen
- Afghanistan, 32 Personen
- Kongo, 6 Personen
- Irak, 3 Personen
- Eritrea, 2 Personen
- Kosovo, 2 Personen
- Somalia, 2 Personen
- Sri Lanka, 2 Personen

ZUR FRAGE 3:

Bei der Asylfürsorge haben die Gemeinden weitreichende Kompetenzen bei der Festlegung der Unterstützungsleistungen. Die Gemeinde bestimmt z.B. die Mietzinsrichtlinien für Personen, die nach Asylfürsorge unterstützt werden, legt die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt fest und welche Integrationsmassnahmen finanziert werden. Um diesbezüglich Transparenz zu erhalten, interessieren folgend Fragen besonders:

- a. **Hat der Stadtrat von Illnau-Effretikon nach dem klaren Volksentscheid gewisse bisherige Unterstützungsleistungen an vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer gekürzt? Falls ja: Welche und um wieviel?**
- b. **Welche zusätzlichen Leistungen bietet Illnau-Effretikon der Gruppe der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer über die Asylfürsorgesätze hinaus weiterhin an? Was kosten den Steuerzahler diese Unterstützungsleistungen (unterteilt nach Mietkosten, Lebensunterhalt, Integrationsmassnahmen etc.)?**



BESCHLUSS

VOM 17. JANUAR 2019

GESCH.-NR. 2018-1718

BESCHLUSS-NR. 2019-4

ANTWORT

Die Sozialbehörde Illnau-Effretikon hat in der Wiedereinführung der Asylfürsorge für vorläufig Aufgenommene bis auf eine Abweichung die Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich übernommen und für den Lebensunterhalt folgende Geldleistungen festgelegt:

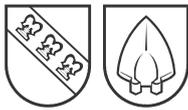
| Haushaltgrösse | Grundbedarf gekürzt Illnau-Effretikon | Empfehlung SOKO | Grundbedarf bisher |
|---------------------|---------------------------------------|-----------------|--------------------|
| 1 Personen Haushalt | Fr. 690.- | Fr. 690.- | Fr. 986.- |
| 2 Personen Haushalt | Fr. 1'056.- | Fr. 1'056.- | Fr. 1'509.- |
| 3 Personen Haushalt | Fr. 1'284.- | Fr. 1'284.- | Fr. 1'834.- |
| 4 Personen Haushalt | Fr. 1'477.- | Fr. 1'477.- | Fr. 2'110.- |
| 5 Personen Haushalt | Fr. 1'670.- | Fr. 1'670.- | Fr. 2'386.- |
| Jede weitere Person | Fr. 140.- | Fr. 140.- | Fr. 200.- |
| Junge Erwachsene | Fr. 528.- | Fr. 528.- | Fr. 775.- |
| Einzelperson in WG | Fr. 528.- | Fr. 428.- | Fr. 775.- |

Die Sozialbehörde hat bezüglich der **Wohnkosten** entschieden, dass vorläufig aufgenommene Personen für den Umzug in eine andere Wohnung oder für den Abschluss eines Mietvertrages die Zustimmung des Sozialsekretariates benötigen. Damit wird verhindert, dass vorläufig Aufgenommene in kleinen Haushaltgrössen zusammenwohnen, da die kleinen Haushaltgrössen sowohl hohe Wohnkosten als auch höhere Lebensunterhaltskosten verursachen. Aktuell werden pro Person im Schnitt rund **Fr. 400.-** an Wohnkosten aufgewendet. Ziel der Behörde ist es, die Wohnkosten für die vorläufig Aufgenommene auf diesem Niveau zu halten. Eine freie Wohnformwahl haben die vorläufig Aufgenommenen damit erst nach Erlangung der finanziellen Selbständigkeit.

Bezüglich der **Integrationsmassnahmen** hat die Sozialbehörde entschieden, dass die Integration der vorläufig Aufgenommenen primär über die kantonalen Angebote der Fachstelle für Integrationsfragen (FI) zu erfolgen hat. Diese Angebote werden über die Bundespauschalen finanziert und sind für die vorläufig Aufgenommenen und die Gemeinden bis jetzt kostenlos zugänglich. In der Praxis sind diese Angebote leider beschränkt und nicht ausreichend für die angestrebte Arbeitsintegration. Aufgrund der grossen Nachfrage hat die Fachstelle Integration entschieden, die Angebote auszuweiten, gleichzeitig werden aber die Gemeinden ab dem 1. Mai 2019 bei individuellen Integrationsmassnahmen einen Kostenanteil von 30 % übernehmen müssen. Ebenso hat die Sozialbehörde entschieden, dass arbeitsfähige Personen beim RAV anzumelden sind. Auch über das RAV können vorläufig Aufgenommene in subventionierte Programme zugewiesen werden. In Ausnahmefällen und bei klarer Indikation bezüglich der Arbeitsintegration wird die Sozialbehörde weiterhin individuelle Massnahmen finanzieren.

Der Kanton Zürich vergütet den Gemeinden seit dem 1. Juli 2018 eine Pauschale von Fr. 36.-/Tag pro vorläufig Aufgenommenen. Dies entspricht rund Fr. 1'100.- pro Person/Monat. Gemäss den bisherigen Erfahrungen können mit dieser Pauschale die Kosten für die vorläufig Aufgenommenen (Lebensunterhalt, Wohnkosten, Integrationsmassnahmen und Gesundheitskosten) knapp gedeckt werden.

Dennoch rechnen Sozialbehörde und Stadtrat damit, dass der Nettoaufwand in der Asylfürsorge in den kommenden Jahren stark steigen wird. Der Grund liegt darin, dass der Kanton Zürich den Gemeinden die Pauschalen nur noch während den ersten sieben Jahren nach Einreise in die Schweiz vergütet. Die Asylfürsorgeleistungen für vorläufig Aufgenommene, welche mehr als sieben Jahre in der Schweiz leben, müssen neu vollständig von den Gemeinden übernommen werden. Ältere, kranke oder bildungsschwache vorläufig Aufgenommene



BESCHLUSS

VOM 17. JANUAR 2019

GESCH.-NR. 2018-1718

BESCHLUSS-NR. 2019-4

sind in der Regel auch nach sieben Jahren in der Schweiz noch auf Asylfürsorge angewiesen. Ebenso ist zu beachten, dass z.B. teure Kinderschutzmassnahmen oder kostenintensive Gesundheitskosten von den Gemeinden zu tragen sind. Die von den Gemeinden bekämpfte Kostenverlagerung von Kanton zu den Gemeinden findet vor allem wegen diesem Systemwechsel statt. Sozialbehörde und Stadtrat halten es auch wegen dieser (für die Gemeinden nachteiligen) Finanzierungsregelung für wichtig, die Integrationsbemühungen für die Gruppe der vorläufig Aufgenommenen aufrecht zu erhalten, da nur so die Langzeitfolgen- und Kosten in der Asylfürsorge minimiert werden können.

ZU FRAGE 4:

Falls die Stadt Illnau-Effretikon freiwillig mehr Geld- oder Sachleistungen erbringt, wie begründet der Stadtrat diese Leistungen vor dem Hintergrund des klaren Volksentscheides?

Die Leistungen an die vorläufig Aufgenommenen sind in der Antwort auf Frage 3 abschliessend aufgeführt und begründet.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS GESELLSCHAFT
BESCHLIESST:

1. Die vorstehende Antwort wird zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
2. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Samuel Wüst, Stadtrat Ressort Gesellschaft, bezeichnet.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
 - b. Abteilung Gesellschaft

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 21.01.2019